



Unterrichtung 19/312

der Landesregierung

Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

28. Juni 2021

Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Bundesstiftung Frühe Hilfen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die beiliegende Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“ im Rahmen des Aktionsprogramms Aufholen nach Corona übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung ist noch in diesem Monat vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Zusatzvereinbarung

zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch
das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- nachstehend „Bund“ genannt -
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
- nachstehend „Länder“ genannt“

schließen folgende befristete Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen
für die Jahre 2021 und 2022:

Präambel

Werdende Familien und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern schauen auf eine lange Zeit mit teils einschneidenden Einschränkungen während der Pandemie zurück. Besonders betroffen waren (werdende) Familien, die sich bereits vor der Pandemie in belasteten Lebenssituationen befunden haben, doch auch zuvor unbelastete (werdende) Familien gerieten durch die Pandemie teilweise in Belastungssituationen. Diese Familien benötigen zeitnah gezielte weitere Unterstützung. Um diesen Herausforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden, legt der Bund das

„Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

in den Jahren 2021/2022 auf.

Der Fonds Frühe Hilfen wird gemäß dieser Zusatzvereinbarung einmalig im Rahmen dieses Aktionsprogramms für die Jahre 2021 und 2022 um insgesamt weitere 50 Mio. Euro befristet aufgestockt. Im Übrigen gilt die Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (VV) vom 01. Oktober 2017 unverändert fort.

Zusatzvereinbarung

1. Aufteilung der zusätzlichen Mittel (Artikel 4 Absatz 2 VV in Verbindung mit Artikel 3 VV)

Folgende zusätzliche Mittel stehen zur Verfügung:

- a. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 VV (Netzwerkstrukturen und Angebote) 12.976.471 Euro im Jahr 2021 und 30.278.431 Euro im Jahr 2022,
- b. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 VV (Landeskoordinierung) 847.059 Euro im Jahr 2021 und 1.976.471 Euro im Jahr 2022,
- c. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 VV (NZFH) 1.088.235 Euro im Jahr 2021 und 2.539.216 Euro im Jahr 2022,

- d. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 VV (Geschäftsstelle) 88.235 Euro im Jahr 2021 und 205.882 Euro im Jahr 2022.

2. Verteilschlüssel

Es gilt der Verteilschlüssel entsprechend der „Übersicht zur Mittelverteilung im Rahmen des Aktionsprogramms“ (Anlage zu dieser Zusatzvereinbarung). Die Anlage ist Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung.

3. Verwendung der Mittel

Die Verwendung der Mittel erfolgt entsprechend dem Zweck der Bundesstiftung Frühe Hilfen gemäß Artikel 3 VV. Insbesondere sollen folgende Maßnahmen ausgebaut und initiiert werden:

- a. Maßnahmen, die aufgrund der VV und den geltenden Leistungsleitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen förderfähig sind
- b. Besondere Maßnahmen mit direktem Bezug zu den Frühen Hilfen, die einen Schwerpunkt auf die Entlastung und die besonders niedrigschwellige Erreichbarkeit der Familien zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie legen
- c. Landesübergreifende und innovative Maßnahmen, die durch das NZFH fachlich koordiniert und unterstützt werden können.

4. Beantragung der Mittel

- a. Für die Bewilligung der zusätzlichen Mittel nach dieser Zusatzvereinbarung im Jahr 2021 ist die Anmeldung eines zusätzlichen Förderbedarfs bei der Geschäftsstelle erforderlich. Eine zahlenmäßige, detaillierte Übersicht (Maßnahmenplan) im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 VV für die Verwendung der zusätzlichen Mittel ist für das Jahr 2021 nicht erforderlich.
- b. Für das Jahr 2022 werden die Mittel im Rahmen des üblichen Antragsverfahrens im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen gemäß Artikel 6 Absatz 3 VV beantragt.

5. Nachweis der Mittelverwendung

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 übersenden die Länder gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 3 VV jeweils einen qualifizierten zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel. Im

Sachbericht soll gesondert ausgewiesen werden, wofür die zusätzlichen Mittel nach Nummer 1 a. und b. verwendet wurden.

6. Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung eines jeweiligen Landes im Verhältnis zu diesem, jedoch mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2022. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

Anlagen

Übersicht über die Mittelverteilung im Rahmen des Aktionsprogramms

Gesamtvolumen Aktionsprogramm / Fonds
Frühe Hilfen:

Abzug GS BSFH:

Abzug NZFH:

Abzug Landeskoordination:

Maßnahmen in den Kommunen:

50.000.000	15.000.000	35.000.000
294.118	88.235	205.882
3.627.451	1.088.235	2.539.216
2.823.529	847.059	1.976.471
43.254.902	12.976.471	30.278.431

lt. VV in Mio. EUR

in %

0,3

0,6%

3,7

7,3%

2,88

5,6%

Land	jährliche Bundesmittel 2020 bis 2022 insgesamt in Euro	Aktions-programm 2021	Aktions- programm 2022
BW	5.012.928	1.479.586	3.452.367
BY	5.724.469	1.698.715	3.963.668
BE	2.773.276	835.296	1.949.024
BB	1.379.941	380.102	886.904
HB	489.413	155.675	363.241
HH	1.192.733	358.616	836.771
HE	3.255.750	974.323	2.273.419
MV	999.779	270.567	631.323
NI	4.145.395	1.232.262	2.875.278
NW	10.112.800	3.033.711	7.078.660
RP	1.992.004	591.093	1.379.216
SL	515.329	156.186	364.434
SN	2.415.040	655.497	1.529.494
ST	1.389.518	379.782	886.158
SH	1.498.559	442.177	1.031.747
TH	1.223.066	332.884	776.729
SUMME	44.120.000	12.976.471	30.278.431

LaKo 2021	LaKo 2022	
35.322	82.419	kleine Länder
52.941	123.529	mittlere Länder
70.560	164.640	große Länder I
88.179	205.751	große Länder II